



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 271/19

vom

15. Januar 2020

in der Kostensache

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 2020 gemäß § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz vom 4. November 2019 - Kassenzeichen 01 - wird zurückgewiesen.

Die Erinnerung gemäß § 66 GKG kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2013 - I ZR 8/06, juris; Senatsbeschluss vom 17. Juni 2014 - XI ZR 381/13, juris). Eine solche macht der Kläger hier nicht geltend. Der Kostenansatz ist auch richtig (GKG KV 1242). Der Kläger beanstandet vielmehr lediglich, der Rechtsanwalt, der für ihn Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, habe auftragslos gehandelt. Insoweit muss er sich mit dem Rechtsanwalt auseinandersetzen (vgl. BGH, Beschluss vom 8. Dezember 1997 - II ZR 139/96, juris; Senatsbeschluss vom 17. Juni 2014 - XI ZR 381/13, juris).

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche
Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Ellenberger

Vorinstanzen:

LG Dessau-Roßlau, Entscheidung vom 14.12.2018 - 2 O 292/17 -

OLG Naumburg, Entscheidung vom 22.05.2019 - 5 U 147/18 -